

Produkt:	
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	Michelle Göck
Datum:	12.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	18.10.2021	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2021	

Städtisches Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“

hier: die überarbeiteten Förderrichtlinien aufgrund der Aufstellung des Stadtumbau Förderprogramms „Grün mittendrin“

Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP Lampertheim vom 28.09.2021

Sachdarstellung:

Mit DR 2021/162 sowie der 1. Ergänzung dazu wurde von der Stadtverwaltung ein Vorschlag zur Überarbeitung und Anpassung der Richtlinien des städtischen Förderprogramms „Klimafreundliches Lampertheim“ gemacht.

Hintergrund ist die Etablierung des Förderprogramms „Grün mittendrin“ in Rahmen des Stadtumbaus sowie die Abstimmung beider Programme aufeinander.

Der Verwaltungsvorschlag wurde bisher in den politischen Gremien kritisch diskutiert. Die Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und die FDP Lampertheim haben am 28.09.2021 einen Antrag gestellt, das Förderprogramm „Klimafreundliches Lampertheim“ inhaltlich zu modifizieren.

Die Stadtverwaltung stellt mit dieser Mitteilungsvorlage nun eine Synopse für die weitere Diskussion zur Verfügung.

Sofern zum Förderprogramm ein Beschluss gefasst wird, können die neuen Förderrichtlinien zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Anhand der folgenden Tabelle werden die Unterschiede der derzeitigen Förderrichtlinie zu dem Verwaltungsvorschlag vom 02.06.2021 und zu dem gemeinsamen Antrag von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP Lampertheim dargestellt:

derzeitige Richtlinie	Vorschlag Verwaltung vom 02.06.2021 (Anpassung an „Grün mittendrin“)	Änderungen/Anpassungen (aufgrund Antrag CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP) zum 01.01.2022
Bisher kein Bestandteil der Richtlinie.	Bisher kein Bestandteil der Richtlinie.	Präambel: Die Stadt Lampertheim stellt für das Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“ jährlich 50.000 € zur Förderung von Begrünungs- und Klimaschutzmaßnahmen zur Verfügung. Davon sind 25.000 € für die Fördermaßnahmen im Bereich der Photovoltaik-Anlagen und 25.000 € für die Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen vorgesehen. Eine Verschiebung der Anteile in einem laufenden Haushaltsjahr ist nicht möglich.
Photovoltaik-Anlage mit Batteriespeicher 1.800,- Euro Photovoltaik-Anlage ohne Batteriespeicher 1.400,- Euro Batteriespeicher (zur bestehenden PV-Anlage) 700,- Euro Balkon Photovoltaik-Anlage 250,- Euro Kleinwindkraftanlagen 1.000,- Euro	Photovoltaik-Anlage mit Batteriespeicher 1.800,- Euro Photovoltaik-Anlage ohne Batteriespeicher 1.400,- Euro Batteriespeicher (zur bestehenden PV-Anlage) 700,- Euro Balkon Photovoltaik-Anlage 250,- Euro Kleinwindkraftanlagen 1.000,- Euro	Photovoltaik-Anlage mit Batteriespeicher 500,- Euro Photovoltaik-Anlage ohne Batteriespeicher 500,- Euro Batteriespeicher (zur bestehenden PV-Anlage) 500,- Euro Balkon Photovoltaik-Anlage 500,- Euro Kleinwindkraftanlagen 500,- Euro
Dachbegrünung 800,- Euro Fassadenbegrünung 800,- Euro Entsiegelung und Begrünung von Flächen 600,- Euro	Dachbegrünung 800,- Euro Fassadenbegrünung 800,- Euro Entsiegelung und Begrünung von Flächen 600,- Euro	Dachbegrünung 1.000,- Euro Fassadenbegrünung 1.000,- Euro Entsiegelung und Begrünung von Flächen 1.000,- Euro Umgestaltung eines

Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten 1.000.- Euro	Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten 1.000.- Euro	Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten 1.000,- Euro
Bisher kein Bestandteil der Richtlinie.	Bisher kein Bestandteil der Richtlinie.	<p>Bei den Maßnahmen „Entsiegelung und Begrünung von Flächen, Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten, Dachbegrünung und Fassadenbegrünung“ beträgt die Förderung 60 % der als zuwendungsfähig anerkannten Maßnahmenkosten, bis jedoch maximal 1.000 €.</p> <p>Bei den Maßnahmen „Photovoltaik-Anlage mit Batteriespeicher, Photovoltaik-Anlage ohne Batteriespeicher, Batteriespeicher (zur bestehenden PV-Anlage), Balkon Photovoltaik-Anlage und Kleinwindkraftanlagen“ beträgt die Förderung 60 % der als zuwendungsfähig anerkannten Maßnahmenkosten, bis jedoch maximal 500 €.</p>
Bisher kein Bestandteil der Richtlinie.	Bisher kein Bestandteil der Richtlinie.	Bei Maßnahmen im Bereich der Photovoltaik-Anlagen, die in Eigenleistung erbracht werden, wird ausschließlich das eingesetzte Material gefördert. Die Materialkosten sind durch Rechnungen / Quittungen nachzuweisen (alle Einzelrechnungen bzw. Abschlagsrechnungen).
Bisher kein Bestandteil der Richtlinie.	Bisher kein Bestandteil der Richtlinie.	Bei Maßnahmen im Bereich Begrünung und Entsiegelung, wird die eigengeleistete und als förderungsfähig anerkannte Arbeitszeit mit 15.- Euro pro Stunde auf die förderungsfähigen Kosten angerechnet. Zum Nachweis der Eigenleistung ist eine Auflistung als

		Arbeitsstundennachweis mit Angaben zu Art und Umfang der jeweils erbrachten Leistung durch die Zuschussempfängenden vorzulegen. Die Materialkosten sind durch Rechnungen / Quittungen nachzuweisen (alle Einzelrechnungen bzw. Abschlagsrechnungen).
--	--	--

Bezüglich des gewünschten Ampelsystems aus dem Antrag von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP Lampertheim wird die Stadtverwaltung die Möglichkeit der Umsetzung überprüfen, unabhängig von der Ausgestaltung der Richtlinie.

Dieser Vorlage liegt ein vollständig überarbeiteter Richtlinienentwurf gemäß dem Antrag vom 28.09.2021 bei. Die Änderungswünsche von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP Lampertheim sind gelb hinterlegt, redaktionelle Anpassungen der Verwaltung sind grün hinterlegt dargestellt.

Lampertheim, den 12.10.2021

gesehen:

Michelle Göck
(Sachbearbeiterin)

Anne Wicke
(Fachbereichsleiterin)

Gottfried Störmer
(Bürgermeister)